



AL 12 – Schwarzbrachestreifen am Ackerrand					
<b>Kulisse:</b> ja, Ausschlusskulisse Maßnahme AL 13		<b>Lage:</b> rotierend		<b>Mindestschlaggröße</b> dazugehöriger Bruttoschlag: 0,3000 ha	
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			<b>Höhe Zuwendung:</b> 677 EUR/ha		
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anlage eines mindestens 1 m und maximal 20 m breiten Schwarzbrachestreifens am Feldrand von Aussaat bis zur Ernte der Hauptfrucht</li> <li>➤ mechanisches Offenhalten des Streifens während des Anbaus der Hauptkultur</li> <li>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>			<b>Hinweise:</b> Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter <a href="#">Hinweise AL 12.pdf</a> zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche		möglich, (keine Zuwendung ÖBL für Streifenfläche)		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 2, AL 8, AL 9, AL 11		I_AL1, I_AL2		ÖR2

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode